

SCHACHBEZIRK OSTFRIESLAND

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen Schachbezirk Ostfriesland. Er ist Unterbezirk im Schachbezirk Oldenburg/Ostfriesland e.V. (SBOO).

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Aurich.

§ 3

Der Verein hat den Zweck, das Schachspiel im Bereich des Schachbezirkes Ostfriesland zu pflegen und zu fördern.

Er vertritt unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitglieder des Schachbezirks Ostfriesland sind

- a) die Schachvereine sowie Sportvereine mit Schachsparten in den Grenzen von Ostfriesland und der Stadt Papenburg
- b) Ehrenmitglieder des Schachbezirks Ostfriesland

§ 5

Die Mitgliedschaft eines Schachvereins beginnt mit der Aufnahme durch den Schachbezirk Ostfriesland und der Willenserklärung zum Beitritt in den Landessportbund. Sie endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss mit 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern des Schachbezirks Ostfriesland beginnt mit Ernennung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Schachbezirk Ostfriesland erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen ernannt.

Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluss mit 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

§ 6

Zur Durchführung der anfallenden Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Ehrenmitglieder des Schachbezirks Ostfriesland zahlen keinen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7

a) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 8

b) dem Vorstand gehören an:

- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende
- die Kassenwartin bzw. der Kassenwart
- die Schriftführerin bzw. der Schriftführer
- die Turnierleiterin/Staffelleiterin bzw. der Turnierleiter/Staffelleiter
- die Jugendwartin bzw. der Jugendwart
- die Frauenwartin bzw. der Frauenwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit endet mit einer Neuwahl.

Es ist zulässig, dass zwei Vorstandsämter von einer Person wahrgenommen werden; jedoch dürfen der 1. und der 2. Vorsitzende nicht das Amt der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts übernehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, er besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die 2. Vorsitzende bzw. den 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen sowie im Umlaufverfahren fassen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den Delegierten der Mitglieder, maximal 2 je Schachverein,
- den Vorstandsmitgliedern und
- den Ehrenmitgliedern des Schachbezirks Ostfriesland,

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – die 2. Vorsitzende bzw. den 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden. Dieses muss der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, sonst findet die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung statt.

Die Einladung und der Versand der Tagungsunterlagen zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Email mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mehr als zwei Mitgliedern einzuberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. registrierten Stimmberechtigten beschlussfähig.

Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme ausüben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.

Der Beschluss zur Auflösung des Schachbezirkes Ostfriesland bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden oder registrierten stimmberechtigten Personen. In diesem Fall ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder vertreten sind.

Den Vorsitz führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Bei Verhinderung beider wird eine Versammlungsleiterin bzw. ein Versammlungsleiter gewählt.

Für die Dauer der Neuwahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden wird eine Wahlleiterin bzw. ein Wahlleiter gewählt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse müssen im Wortlaut enthalten sein. Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben und von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen und spätestens vier Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

§ 10

Folgende Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Höhe der Beitragszahlungen,
- d) Beschlüsse zur Finanzordnung,
- e) Entscheidungen über Beschwerden gegen den Vorstand,
- f) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Beschlüsse zur Turnierordnung sind grundsätzlich der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dies gilt nicht, wenn der Beschluss ausschließlich eine Angleichung an geltendes SBOO-Recht darstellt. In diesen Fällen ist ein Vorstandsbeschluss ausreichend.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den SBOO, der es zur Förderung des Schachsports im Raum Ostfriesland zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 1996 in Kraft.

1. Änderung 31.01.1998
2. Änderung 17.11.2000
3. Änderung 13.07.2007
4. Änderung 30.10.2012
5. Änderung 19.09.2014
6. Änderung 08.10.2020